

Gemeinde Walkenried

**Satzung über die Erhebung eines
Gästebeitrags in der Gemeinde Walkenried**

(Gästebeitragssatzung)

Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Walkenried (Gästebeitragsatzung)

Aufgrund des §§ 10 Abs. 1, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. Nr. 7/2019 S. 113), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 10 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 18.04.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungszweck und Erhebungsgebiet

- (1) Die Gemeinde Walkenried hat als sonstige Tourismusgemeinde für den Tourismus eine besondere Bedeutung, da sich in ihr herausgehobene Sehenswürdigkeiten befinden und sie dem Tourismus dienende Einrichtungen selbst vorhält, selbst betreibt, mitbetreibt oder mitträgt. Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen) und für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführte Veranstaltungen sowie für die den beitragspflichtigen Personen eingeräumte Möglichkeit, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen, auch wenn die Verkehrsleistungen im Rahmen eines übergemeindlichen Verkehrsbundes angeboten werden, erhebt die Gemeinde Walkenried einen Gästebeitrag nach Maßgabe dieser Satzung. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Das Erhebungsgebiet erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Gemeinde Walkenried.
- (3) Zum Zwecke der Weiterentwicklung des Tourismus in der Gemeinde Walkenried hat diese ein Tourismuskonzept entwickelt, welches vom Rat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 16.11.2023 beschlossen wurde. Die darin beschriebenen Einrichtungen und Maßnahmen bilden die Grundlage für die Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Tourismus auf dem Gemeindegebiet.
- (4) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses einschließlich der Möglichkeit der Inanspruchnahme der gästebeitragsfinanzierten Einrichtungen und Veranstaltungen durch ihre Einwohner und Besucher, die sich im Gemeindegebiet aufhalten, ohne eine Unterkunft zu nehmen, einen Anteil von 20 % des Gesamtaufwandes. Der so geminderte Aufwand soll zu 15 % aus sonstigen Entgelten und zu 85 % aus den Gästebeiträgen gedeckt werden.
- (5) Die GLC Glücksburg Consulting AG (GLC), Albert-Einstein-Ring 5, 22763 Hamburg ist als beauftragte Stelle ermächtigt, die Berechnungsgrundlagen des Gästebeitrages zu ermitteln, in den Fällen des § 6 Abs. 1 die Gästebeiträge entgegenzunehmen, nach § 7 Abs. 1 die Wohnungsgeber sowie vergleichbare Personen zur Ablieferung der eingezogenen Gästebeiträge an die Gemeinde Walkenried aufzufordern, die Rechnungen auszufertigen und zu versenden. Die GLC unterhält hierfür als Ablieferungsstelle die Tourist-Information im Gebäude des Welterbe-Informationszentrums (WEIZ) in 37445 Walkenried, Steinweg 4. Für Service- und Auskunftszwecke unterhält die GLC außerdem je eine von Dritten betriebene Auskunftsstelle in Wieda und Zorge.

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen, zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen und zur kostenlosen Nutzung des Linienbusverkehrs geboten wird. Beitragspflichtig ist auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer, Besitzer, Mieter oder sonstiger Dauernutzungsberechtigter einer Wohneinheit ist, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben (Zweitwohnungsinhaber). Dies gilt auch für ein Zweithaus, Sommerhaus oder Dauernutzer von Camping- oder Wohnmobilplätzen.
- (2) Die Beitragspflicht besteht unabhängig davon, ob und in welchem Umfang diese Einrichtungen genutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden. Sie besteht ferner für alle Arten und Formen von Unterkünften.
- (3) Nicht gästebeitragspflichtig sind:
 - a) Personen, die sich nur zur Berufsausübung im Erhebungsgebiet aufhalten und
 - b) Bundesfreiwilligendienstleistende mit Dienststelle im Gemeindegebiet.
- (4) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend genutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehung liegt. Bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben im Sinne des Einkommensteuerrechts, ist die Hauptwohnung diejenige Wohnung, die die Ehegatten bzw. Familienangehörigen gemeinsam überwiegend nutzen.

§ 3 Befreiungen

- (1) Vom Gästebeitrag sind befreit:
 - a) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
 - b) jedes 2. und weitere Kind einer Familie
 - c) Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinde, Verschwägerte von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen
 - d) Personen, die sich zum Schulbesuch oder zur Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.
- (2) Vom Gästebeitrag werden auf Antrag befreit:
 - a) Personen mit amtlichem Schwerbehindertenausweis, deren Grad der Behinderung (GdB) 100 v. H. beträgt
 - b) Begleitpersonen von Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 100 v. H., wenn die Notwendigkeit der ständigen Begleitung auf dem Ausweis durch das Merkzeichen „B“ nachgewiesen ist.
- (3) Als Familienangehörige im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten, die dem Haushalt angehörenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen sowie Personen, die in einer Lebenspartnerschaft oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft leben und die ihrem gemeinsamen Haushalt angehörenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

- (4) Die Voraussetzung für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrags sind von den Berechtigten nachzuweisen. An die vom Gästebeitrag zu befreienden Personen im Sinne von Abs. 1 und 2 ist eine Gästekarte entsprechend § 6 Abs. 6 auszugeben.

§ 4

Beitragsmaßstab und Beitragssätze

- (1) Bei der Ermittlung des zu entrichtenden Gästebeitrages wird grundsätzlich zwischen Tagesgästebeiträgen und Jahregästebeiträgen unterschieden.
- (2) Der Tagesgästebeitrag ist von den Beitragspflichtigen zu entrichten die im Erhebungsgebiet vorübergehend Unterkunft nehmen und auf die nicht Abs. 4 anzuwenden ist. Er wird nach der Dauer des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet bemessen. Maßgeblich hierfür ist die Zahl der Übernachtungen. Er beträgt je Übernachtung einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer
- a) für jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres
1,60 Euro
 - b) für jedes Kind einer Familie und jedes Kind, das nicht von Familienangehörigen begleitet wird, vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
0,80 Euro.
- (3) Die Beitragspflichtigen können an Stelle des nach Tagen berechneten Gästebeitrags einen Jahregästebeitrag nach Abs. 4 zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Gästebeiträge werden auf den Jahregästebeitrag angerechnet. Die Berechnung des Jahregästebeitrags wird mit 30 Aufenthaltstagen pauschaliert.
- (4) Der Jahregästebeitrag ist von Zweitwohnungsinhabern und Dauerbenutzern von Camping- und Wohnmobilplätzen sowie ihren Familienangehörigen unabhängig von der Aufenthaltsdauer zu entrichten, es sei denn, sie halten sich während des gesamten Kalenderjahres nachweislich nicht im Erhebungsgebiet auf. Als Dauerbenutzer eines Camping- oder Wohnmobilstellplatzes gilt, wer ein Nutzungsrecht an einem Stellplatz für die Dauer von mindestens 30 zusammenhängenden Tagen erworben hat. Die Pflicht zur Entrichtung des Jahregästebeitrags entfällt, wenn das Nutzungsrecht für die Zweitwohnung oder für die Dauerbenutzung eines Camping- oder Wohnmobilplatzes nach dem 30.09. eines Kalenderjahres begründet wird. Die Pflicht zur Zahlung von Tagesgästebeiträgen bleibt in diesen Fällen unberührt. Mit der Zahlung des Jahregästebeitrages wird die Beitragspflicht ohne Rücksicht auf die tatsächliche Zahl der Übernachtungen im Erhebungsgebiet für das gesamte Kalenderjahr erfüllt.

Der Jahregästebeitrag beträgt einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer:

- a) für jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres
48,00 Euro (30 x 1,60 Euro)
- b) für das erste Kind einer Familie vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
24,00 Euro (30 x 0,80 Euro).

§ 5

Beginn und Ende der Beitragspflicht, Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Gästebeitragspflicht beginnt mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.

- (2) Die Gästebeitragsschuld entsteht im Zeitpunkt der Inbesitznahme der Unterkunft nach Maßgabe der Anzahl der gebuchten Übernachtungen, für zusätzliche Übernachtungen mit jeder Zusatzbuchung, andernfalls mit jeder tatsächlich zusätzlich stattgefundenen Übernachtung.
- (3) Bei Jahregästebeiträgen entstehen Beitragspflicht und -schuld am 1. Januar eines jeden Jahres, wenn das Nutzungsrecht zu diesem Zeitpunkt besteht, im Übrigen mit der Begründung des Nutzungsrechts gemäß § 4 Abs. 4. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Beginnt die Beitragspflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Kalenderjahres, an dessen Beginn die Beitragsschuld entsteht. Die Jahregästebeitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsrecht endet.

§ 6

Beitragsfähigkeit und Beitragserhebung

- (1) Für den Gästebeitrag besteht eine Bringschuld. Der Tagesgästebeitrag ist beim Wohnungsgeber, Verwalter oder Beauftragten, ansonsten bei der Tourist-Information der Gemeinde Walkenried, spätestens am Tage nach Ankunft im Erhebungsgebiet für die gesamte Dauer des Aufenthaltes im Rahmen der Anmeldung zu entrichten. Die Anmeldungen der Gästebeitragspflichtigen sowie die Berechnung und Festsetzung des Gästebeitrages erfolgen über das elektronische Melde- und Gästekartenverfahren oder einen registrierten fortlaufenden nummerierten Meldescheinblock. Der Zugang zum elektrischen Melde- und Gästekartenverfahren und die Ausgabe der amtlichen Meldescheine erfolgt durch die Tourist-Information der Gemeinde Walkenried.
- (2) Für die Anmeldung sowie die Berechnung und Einziehung des Tagesgästebeitrages sind vom Gästebeitragspflichtigen folgende Angaben zu erteilen:
 - Familienname, Vorname
 - Geburtsdatum
 - Anschrift der Hauptwohnung
 - Angaben zu den Familienangehörigen
 - An- und Abreisetag
 - Befreiungsgründe (soweit welche vorliegen)
- (3) Ist der Gästebeitragspflichtige selbst Wohnungsinhaber, hat er den Tagesgästebeitrag, soweit er zu seiner Zahlung verpflichtet ist, bei der Tourist-Information zu entrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Die Jahregästebeitragspflichtigen haben der Gemeinde Walkenried folgende Angaben zu erteilen:
 - Familienname, Vorname
 - Geburtsdatum
 - Anschrift der Hauptwohnung
 - Familienstand
 - Angaben zu den Familienangehörigen
 - Befreiungsgründe (soweit welche vorliegen)
- (5) Der Jahregästebeitrag wird durch Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Gem. § 13 Abs. 2 NKAG kann der Heranziehungsbescheid bestimmen, dass er auch für künftige Jahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und der Abgabebetrag nicht ändern. In diesen Fällen ist der Jahregästebeitrag jeweils am 2. Januar des Erhebungsjahres fällig.

- (6) Als Nachweis zur Erfüllung der Gästebeitragspflicht werden Gästekarten ausgegeben, die mit anderen Zahlungsnachweisen verbunden sein können. Die Gästekarte ist nicht übertragbar, sie besitzt Gültigkeit nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweispapier und ist bei der Benutzung von Tourismuseinrichtungen, bei Besuch von Veranstaltungen und beim Einstieg in den öffentlichen Personennahverkehr den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.
Die Tagesgästekarte enthält Vor- und Familiennamen, Tag der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise des Beitragspflichtigen, die Jahresgästekarte das Jahr der Gültigkeit, den Vor- und Familiennamen und die Anschrift der Hauptwohnung des Beitragspflichtigen. Für verloren gegangene Tages- und Jahresgästekarten können Ersatzgästekarten ausgestellt werden.
- (7) Für die Vollständigkeit der gegen Quittung empfangenen Meldevordrucke haftet der Wohnungsgeber. Für einen nicht zur Abrechnung vorgelegten oder nicht zurückgegebenen Meldevordruck werden 25,00 Euro berechnet.
- (8) Erfolgt die Einziehung des Gästebeitrages gem. § 7, so erhält der Wohnungsgeber eine Beitragsanforderung auf der Basis der abgegebenen Meldevordrucke. Der sich hieraus ergebende Gästebeitrag ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Beitragsanforderung abzuführen.
- (9) Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Gemeinde Walkenried an gästebeitragspflichtige Personen und im Haftungsfall (§ 8) an die Wohnungsgeber oder den beauftragten Dritten halten.

§ 7

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Personen, die im Erhebungsgebiet
- andere Personen beherbergen
 - anderen Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlassen oder
 - einen Campingplatz, Standplatz für Wohnwagen oder Wohnmobile betreiben und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlassen,

nachfolgend Wohnungsgeber genannt, sind verpflichtet:

1. die bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung weilenden beitragspflichtigen und beitragsbefreiten Personen der Tourist-Information der Gemeinde Walkenried am nächsten Werktag nach deren Ankunft zu melden, den Gästebeitrag einzuziehen und binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Beitragsanforderung abzuliefern. Für die Anmeldung sind die zur Verfügung gestellten Meldevordrucke als Durchschreibesatz zu verwenden, welche die zur Feststellung und Erhebung des Gästebeitrages erforderlichen Angaben enthalten. Die erste Ausfertigung ist als Anmeldung bestimmt, die zweite Ausfertigung verbleibt beim Vermieter, die dritte Ausfertigung ist die Gästekarte. Sie ist dem Gast vom Vermieter auszuhändigen.

Die Meldevordrucke werden von der Tourist-Information der Gemeinde Walkenried den Meldepflichtigen auf Anforderung zur Verfügung gestellt und gegen Quittung ausgehändigt. Jeder Verlust von Meldevordrucken ist der Tourist-Information unverzüglich anzuzeigen.

Die Wohnungsgeber sind verpflichtet, jedem Gast unmittelbar nach Ankunft eine Gästekarte auszuhändigen und die für die Abrechnung vorgesehenen Dokumente in Papierform bzw. elektronisch spätestens am nächsten Werktag der Tourist-Information der Gemeinde Walkenried vorzulegen. Durchschriften der Meldevordrucke nach dieser Satzung sind zur Kontrolle durch die

Gemeinde Walkenried vom Meldepflichtigen (Wohnungsgeber) gem. § 30 Abs. 4 Bundesmeldegesetz (BMG) ein Jahr lang aufzubewahren.

Die Gäste sind auf die mit der Gästekarte verbundenen Möglichkeiten wie Eintrittsermächtigungen und die Nutzungsmöglichkeiten des öffentlichen Personennahverkehrs hinzuweisen und zugleich über die Gültigkeitsvoraussetzungen zu informieren.

2. ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste – auch die gemäß § 3 Abs. 1, 2 von der Beitragspflicht befreiten – am Tag der Ankunft mit Angaben über Namen, Alter, Anschrift, Ankunfts- und Abreisetag sowie ggf. Befreiungstatbeständen einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist gem. § 147 Abs. 3 S. 5 der Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 4 a und Abs. 3 Nr. 2 NKAG vier Jahre lang ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres vom Wohnungsgeber aufzubewahren.
 3. auf Verlangen dem Beauftragten der Gemeinde Walkenried das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Beherbergungsbetrieben und auf den Campingplätzen durchzuführen.
 4. diese Satzung in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen.
 5. Ersatzgästekarten für aufgenommene Gäste auszustellen.
- (2) Die Regelungen nach Abs. 1 gelten entsprechend für das elektronische Melde- und Gästekartenverfahren für die Anmeldung der Gästebeitragspflichtigen sowie die Berechnung und Festsetzung des Gästebeitrages durch den Wohnungsgeber.

Wohnungsgeber ohne eigenen Meldescheinblock und ohne elektronischen Zugang zum Melde- und Gästekartenverfahren haben ihre Gäste auf die Melde- und Gästebeitragspflicht hinzuweisen sowie die Anmeldung der Gäste und die Zahlung des Gästebeitrages in der Tourist-Information zu überwachen. Als Nachweis sind die in der Tourist-Information ausgegebenen „Meldescheine für Beherbergungsstätten“ vom Gast dem Wohnungsgeber vorzulegen und von diesem als Gästeverzeichnis (Abs. 1 Ziffer 2) aufzubewahren.

- (3) Die Pflichten nach Abs. 1 obliegen auch den Inhabern von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen, soweit der Gästebeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtung nutzen, ohne im Erhebungsgebiet eine Hauptwohnung zu haben.
- (4) Die in Abs. 1 genannten Pflichten obliegen auch Reiseunternehmen, wenn der Gästebeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.
- (5) In den Fällen, in denen Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch diese Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, obliegen auch den beauftragten Dritten die in Abs. 1 genannten Pflichten.
- (6) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, die vollständige Anmeldung der Gäste für die tatsächliche Zahl der Übernachtungen und Zahlung des Gästebeitrages zu überwachen. Zahlungsverweigernde oder Zahlungsverkürzungen sind unverzüglich der Tourist-Information der Gemeinde Walkenried anzuzeigen.

- (7) Kommt ein in den Abs. 1, 3, 4 oder 5 genannter Mitwirkungspflichtiger einer der in Abs. 1 Nr. 1 bis 5 oder Abs. 2 bestimmten Pflichten nicht nach, so kann die Höhe der nicht eingezogenen und abgeführten oder nicht abgeführten Gästebeiträge durch Schätzung festgelegt werden. Für die Schätzung werden etwa gleich große Betriebe als Schätzgrundlage herangezogen. Bettenzahl, Struktur, Standort und die durchschnittliche Aufenthaltsdauer des jeweiligen Monats sind bei der Schätzung zu berücksichtigen.

§ 8

Haftung des Wohnungsgebers

- (1) Jeder Wohnungsgeber haftet neben dem Beitragspflichtigen für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Gästebeitrages. Dies gilt auch, wenn die Anmeldung und Zahlung durch den Gast selbst in der Tourist-Information der Gemeinde Walkenried erfolgt oder vom Wohnungsgeber unberechtigt Befreiungen vom Gästebeitrag gewährt wurden.
- (2) Die Haftung für den Wohnungsgeber entfällt nur, wenn eine unverzügliche Meldung an die Tourist-Information der Gemeinde Walkenried gemäß § 7 Abs. 6 erfolgt ist.

§ 9

Rückzahlung von Gästebeiträgen

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird der nach der Zahl der beabsichtigten Übernachtungen berechnete und zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte an die Gemeinde Walkenried, die Tourist-Information der Gemeinde Walkenried oder an den Wohnungsgeber. Dieser ist dann verpflichtet, den zurückbezahlten Betrag an den Gästekarteninhaber auszuhändigen. Gast und Wohnungsgeber bestätigen auf der zurückgegebenen Gästekarte die vorzeitige Abreise durch Unterschrift. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.
- (2) Jahregästebeiträge werden erstattet, wenn der Herangezogene nachweist, sich während des gesamten Erhebungsjahres nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten zu haben.
- (3) Für die Rückzahlung von Jahregästebeiträgen ist der Antrag nach Ablauf des Kalenderjahres bis spätestens zum 30.04. des Folgejahres zu stellen.

§ 10

Anzeigepflichten

- (1) Wer im Erhebungsgebiet Inhaber einer Zweitwohnung wird, hat dies der Gemeinde Walkenried zur Prüfung der Beitragspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt bei Beendigung der Inhaberschaft unter Angabe des neuen Inhabers.
- (2) Wohnungsgeber sind verpflichtet, die Aufnahme bzw. Beendigung ihrer Vermietertätigkeit der Tourist-Information der Gemeinde Walkenried unverzüglich anzuzeigen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 6 Abs. 1, 2, 3 und 4, § 7 und § 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

- (2) Jede dieser Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro (in Worten: zehntausend Euro) geahndet werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Gästebeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Tourist-Information der Gemeinde Walkenried, betrieben durch die GLC Glücksburg Consulting AG, im Auftrag der Gemeinde Walkenried gemäß § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e) der Datenschutz-Grundverordnung (DGSVO) erhoben und verarbeitet. Die Gemeinde Walkenried darf, soweit eine Erhebung beim Betroffenen nicht zum Ziel führt oder nicht erfolgsversprechend ist, Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister) und bei ihren für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungswesen sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erheben und verarbeiten. Das kann auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.
- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Kapitel 4 der DSGVO zu treffen, insbesondere nach Artikel 25 und 32 der DSGVO.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2024 in Kraft. Sie ersetzt die Gästebeitragssatzung vom 21.12.2017 in der durch die 1. bis 4. Satzung zur Änderung der Gästebeitragssatzung bestehenden Form. Die bisherige Satzung tritt mit dem Tage des Inkrafttretens der vorliegenden Satzung außer Kraft.

Walkenried, 18.04.2024

gez. Lars Deiters
Bürgermeister

1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Walkenried
(Gästebeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 10 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 17.10.2024 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Walkenried (Gästebeitragsatzung) beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 4

Arten des Gästebeitrages und Beitragshöhen

- (2) Der Tagesgästebeitrag ist von den Beitragspflichtigen zu entrichten die im Erhebungsgebiet vorübergehend Unterkunft nehmen und auf die nicht Abs. 4 anzuwenden ist. Er wird nach der Dauer des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet bemessen. Maßgeblich hierfür ist die Zahl der Übernachtungen. Er beträgt je Übernachtung einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer
- a) für jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres
2,10 Euro
 - b) für jedes Kind einer Familie und jedes Kind, das nicht von Familienangehörigen begleitet wird, vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
1,05 Euro.

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Der Jahregästebeitrag ist von Zweitwohnungsinhabern und Dauerbenutzern von Camping- und Wohnmobilplätzen sowie ihren Familienangehörigen unabhängig von der Aufenthaltsdauer zu entrichten, es sei denn, sie halten sich während des gesamten Kalenderjahres nachweislich nicht im Erhebungsgebiet auf. Als Dauerbenutzer eines Camping- oder Wohnmobilstellplatzes gilt, wer ein Nutzungsrecht an einem Stellplatz für die Dauer von mindestens 30 zusammenhängenden Tagen erworben hat. Die Pflicht zur Entrichtung des Jahregästebeitrags entfällt, wenn das Nutzungsrecht für die Zweitwohnung oder für die Dauerbenutzung eines Camping- oder Wohnmobilplatzes nach dem 30.09. eines Kalenderjahres begründet wird. Die Pflicht zur Zahlung von Tagesgästebeiträgen bleibt in diesen Fällen unberührt. Mit der Zahlung des Jahregästebeitrages wird die Beitragspflicht ohne Rücksicht auf die tatsächliche Zahl der Übernachtungen im Erhebungsgebiet für das gesamte Kalenderjahr erfüllt.

Der Jahregästebeitrag beträgt einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer:

- a) für jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres
63,00 Euro (30 x 2,10 Euro)

- b) für das erste Kind einer Familie vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
31,50 Euro (30 x 1,05 Euro).

Artikel II

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Walkenried (Gästebeitragssatzung) tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Walkenried, den 17.10.2024

Gemeinde Walkenried

gez.

Lars Deiters
Bürgermeister